



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_66** JAHRGANG 48  
01. Oktober 2019

### **Vierte Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 01.10.2019**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NW. S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 21.03.2014 (Amtl. Mittlg. 08/14), zuletzt geändert am 19.06.2018 (Amtl. Mittlg. 28/17), wird wie folgt unter dem neuen Titel „Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science“ geändert und neu gefasst:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren

##### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 12 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Kolloquium
- § 13 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 14 Leistungspunktekonto, Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten
- § 18 Präsentation mit Kolloquium
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zusatzmodule

- § 21 Vorgezogene Master-Module
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Abschluss des Bachelor-Studiums
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelor-Urkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung der Graduierung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **Anhang**

Modulbeschreibungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Bachelor-Studium Wirtschaftswissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte Berufsfähigkeit der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. Zu sichern ist die Fähigkeit der Studierenden, Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und in kritischer Sicht ihrer Bedingungen und Konsequenzen Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen. Das wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Studium versteht sich als interdisziplinäres Fach, das grundlegendes Wissen der Wirtschaftswissenschaft mit grundlegenden sozialwissenschaftlichen sowie rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden verbindet und angrenzende Bereiche der Kulturwissenschaften sowie der Mathematik und Informatik integriert. Das Bachelor-Studium Wirtschaftswissenschaft bereitet auf ein weiterführendes Studium (Master-Studium) in der Wirtschaftswissenschaft oder im Lehramt an Berufskollegs mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung (Spezielle Wirtschaftslehre) vor.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaft. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, praktische Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu lösen.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Ist die Bachelor-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung vollständig bestanden, verleiht die Fakultät Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelor-Studium einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sechs Semester.
- (2) Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt 108 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Grundlagenbereich 68 SWS, auf den Wahlpflicht- und Vertiefungsbereich 36 SWS sowie auf das Proseminar und das Seminar jeweils 2 SWS.
- (3) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Bachelor-Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben; davon entfallen 99 LP auf den Grundlagenbereich (Pflichtbereich), 54 LP auf Vertiefungsbereich (Wahlpflichtbereich), 12 LP auf das Proseminar und das Seminar sowie 15 LP auf die Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium, bzw. in einem Profil „Lehramt an Berufskollegs“ 12 LP auf das Proseminar mit Orientierungspraktikum und das Seminar, 3 LP auf das Berufsfeldpraktikum und 12 LP auf die Bachelor-Thesis.

### **§ 4**

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module (Modulprüfungen) sowie am Ende des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.
- (2) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen.
- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist.

- (4) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelor-Studium einschließlich der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (5) Der Lernfortschritt der Kandidatinnen und Kandidaten wird im Bachelor-Studium durch unbenotete Studienleistungen und Prüfungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems (ECTS) festgestellt.
- (6) Die Leistungspunkte spiegeln den durchschnittlichen zeitlichen Studienaufwand wider, um einen vorgegebenen Lernfortschritt zu erreichen. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Leistungspunkte bilden die Gewichte erfolgreicher Prüfungsleistungen bei der als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildeten Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.
- (7) Der Nachweis über eine unbenotete Studienleistung ist die Bescheinigung über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung oder auf das Kolloquium zur Abschlussarbeit bezogen ist. Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.
- (8) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine oder mehrere terminierte Lehrveranstaltungen eines gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Grundlagen- oder Vertiefungsbereichs. Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen finden insbesondere unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit statt.
- (9) Die Modulbeschreibungen (Anhang) sind Teil dieser Prüfungsordnung. Sie legen für jedes Modul den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Arbeitsbelastung (ausgedrückt in Leistungspunkten) und die Art und Dauer der Modulabschlussprüfung fest. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.
- (10) Die Meldung zu den Prüfungen muss jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraumes erfolgen. Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum. Die beteiligten Prüfungsausschüsse können einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.
- (11) Vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (12) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (13) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (14) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (15) Zur Förderung der internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem nachweislich studienförderlichen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer (insbesondere nachzuweisen durch Abschluss eines Learning Agreements) bei zeitlichen Überschneidungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem abweichenden Termin und/oder in einer anderen Form zu erbringen.
- (16) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Bei Modulen, deren Modulbeschreibung in englischer Sprache abgefasst ist, ist die Prüfungssprache grundsätzlich englisch. Der

Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern hiervon abweichende Sprachen zulassen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultät Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der einzelnen Noten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder und das Mitglied aus Technik und Verwaltung des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder und Hilfskräfte, zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und

Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf fernerhin nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Modulabschlussprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) (nicht belegt)
- (5) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zuvor die Fachvertreterinnen und Fachvertreter hören. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (8) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne einen triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit oder eine Prüfung durch schriftliche Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden, dies gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes verlangen, die oder der vom Prüfungsausschuss benannt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versuchen Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und dem Erwerb von Leistungspunkten im Studiengang ausschließen und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und dem Erwerb von Leistungspunkten im Studiengang ausschließen und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 9**

#### **Zulassung**

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
  2. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatinnen und Kandidaten ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, insbesondere in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang gem. § 1 Absatz 1 endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen oder
  4. die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfungsleistung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelor-Prüfung.
- (4) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 10 Zulassungsverfahren**

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

## **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Bachelor-Studiums erreicht haben und dass sie insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (3) In folgenden nach Grundlagenbereich, Vertiefungsbereichen und Seminaren geordneten Modulen und mit der Abschlussarbeit sind die angegebenen Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der Modulbeschreibung zu erwerben:
 

1.	Im Grundlagenbereich insgesamt	99 LP
	davon in den folgenden Modulen jeweils:	
	BWiWi 1.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen)	9 LP
	BWiWi 1.2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Marketing)	9 LP
	BWiWi 1.3 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)	9 LP
	BWiWi 1.4 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	9 LP
	BWiWi 1.5 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomie)	9 LP

	BWiWi 1.6	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik)	9 LP
	BWiWi 1.7	Grundzüge des Privatrechts	9 LP
	BWiWi 1.8	Grundzüge des Öffentlichen Rechts	6 LP
	BWiWi 1.9	Grundzüge der Mathematik	6 LP
	BWiWi 1.11	Statistik I (Deskriptive Statistik) gilt im Profil „Lehramt an Berufskollegs“ als Modul der Bildungswissenschaften	6 LP
	BWiWi 1.12	Statistik II (Induktive Statistik)	6 LP
	BWiWi 1.13	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	6 LP
	BWiWi 1.14	Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Grundlagen von Decision Support Systemen)	6 LP
2.	Im Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre insgesamt in einem der folgenden Module:		9 LP
	BWiWi 2.1	Organisation	9 LP
	BWiWi 2.2	Produktions- und Logistikmanagement	9 LP
	BWiWi 2.3	Controlling	9 LP
	BWiWi 2.4	Corporate Finance	9 LP
	BWiWi 2.5	Marketing	9 LP
	BWiWi 2.6	Handelsmarketing	9 LP
	BWiWi 2.7	Entrepreneurship und Gründungsmanagement	9 LP
	BWiWi 2.8	Wissensbasierte Systeme und Informationstechnologien	9 LP
	BWiWi 2.9	Externe Rechnungslegung	9 LP
	BWiWi 2.10	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	9 LP
	BWiWi 5.11	Quantitative Methoden im Gesundheitsmanagement	9 LP
3.	Im Vertiefungsbereich Volkswirtschaftslehre insgesamt in einem der folgenden Module:		9 LP
	BWiWi 3.1	Mikroökonomische Theorie	9 LP
	BWiWi 3.2	Theories and Policies of Economic Growth	9 LP
	BWiWi 3.3	Europäische Integration	9 LP
	BWiWi 3.4	Finanzwissenschaft	9 LP
	BWiWi 3.5	Industrial Organization	9 LP
	BWiWi 3.6	Regionalökonomik	9 LP
	BWiWi 3.7	Gesundheitsökonomie	9 LP
	BWiWi 3.10	Versicherungsökonomie	9 LP
	BWiWi 3.11	Konjunktur, Handel und Beschäftigung	9 LP
4.	Im Vertiefungsbereich Recht und Methoden insgesamt in einem der folgenden Module:		9 LP
	BWiWi 4.1	Entwicklung managementlicher Kompetenzen – Wirtschafts- und Gründungsdidaktik I	9 LP
	BWiWi 4.2	Wirtschaftsstatistik	9 LP
	BWiWi 4.3	Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	9 LP
	BWiWi 4.4	Methoden und Modelle des Operations Research	9 LP
	BWiWi 4.6	Wirtschaftsprivatrecht	9 LP
	BWiWi 4.7	Wirtschaftsverwaltungsrecht	9 LP
	BWiWi 4.8	Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung	9 LP
	INF1	Grundlagen aus der Informatik und Programmierung	9 LP
5.	Im Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaft insgesamt in einem weiteren Modul des Vertiefungsbereichs Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder in einem der folgenden Module:		9 LP
	BWiWi 2.12	Studies Abroad: Management I	9 LP
	BWiWi 2.13	Studies Abroad: Management II	9 LP
	BWiWi 3.8	Studies Abroad: Economics I	9 LP
	BWiWi 3.9	Studies Abroad: Economics II	9 LP

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 6.  | Im Ergänzungsbereich insgesamt   | 18 LP |
|     | in weiteren Modulen der Vertiefungsbereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaft sowie Recht und Methoden oder aus dem Bereich Ergänzende Wissenschaften und Wirtschaftssprachen:  |       |
|     | BWiWi 4.9 Studies Abroad: International Law  | 9 LP  |
|     | BWiWi 4.10 Studies Abroad: Methods   | 9 LP  |
|     | BWiWi 6.2 Einführung in die Soziologie   | 9 LP  |
|     | BWiWi 6.3 Psychologie der Arbeit   | 9 LP  |
|     | BWiWi 6.4 Wirtschaftsenglisch  | 9 LP  |
|     | BWiWi 6.5 Wirtschaftsfranzösisch   | 9 LP  |
|     | BWiWi 6.6 Wirtschaftsspanisch  | 9 LP  |
|     | BWiWi 6.7 Studies Abroad: Supplementary Science  | 9 LP  |
|     | BWiWi 6.8 Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaft  | 9 LP  |
|     | In den Modulen BWiWi 6.4 bis BWiWi 6.6 dürfen maximal 9 LP erworben werden. In den Modulen BWiWi 2.12, BWiWi 2.13, BWiWi 3.8, BWiWi 3.9, BWiWi 4.9, BWiWi 4.10, BWiWi 6.7 dürfen insgesamt maximal 27 LP erworben werden.  |       |
| 7.  | Im Bereich Proseminare insgesamt   | 6 LP  |
|     | BWiWi 7.1 Proseminar   | 6 LP  |
|     | oder im Profil „Lehramt an Berufskollegs“ als Module der Bildungswissenschaften insgesamt  | 9 LP  |
|     | in den Modulen:  |       |
|     | BWiWi 7.2 Proseminar mit Orientierungspraktikum  | 6 LP  |
|     | BWiWi 7.3 Berufsfeldpraktikum  | 3 LP  |
| 8.  | Im Bereich Seminare insgesamt  | 6 LP  |
|     | BWiWi 8 Bachelor-Seminar   | 6 LP  |
| 9.  | Durch die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und das Bachelor-Kolloquium insgesamt  | 15 LP |
|     | in den Modulen   |       |
|     | BWiWi 9 Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium  |       |
|     | BWiWi 9.1 Bachelor-Kolloquium  | 3 LP  |
|     | BWiWi 9.2 Bachelor-Thesis  | 12 LP |
|     | oder im Profil „Lehramt an Berufskollegs“ als Module der Bildungswissenschaften insgesamt  | 12 LP |
|     | in dem Modul   |       |
|     | BWiWi 9.2 Bachelor-Thesis  | 12 LP |
| (4) | Die Module in den Vertiefungsbereichen, dem Ergänzungsbereich und den Seminarbereichen können innerhalb eines schwerpunktfreien Studiums frei kombiniert werden oder sind in einem Profil „Lehramt an Berufskollegs“ bezogen auf die angestrebte spezielle berufliche Fachrichtung wie folgt zu studieren: |       |
|     | LaBK 01 Spezielle berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik  |       |
|     | LaBK 02 Spezielle berufliche Fachrichtung Sektorales Management – Verwaltung und Rechtswesen   |       |
|     | LaBK 03 Spezielle berufliche Fachrichtung Sektorales Management – Gesundheitsökonomie  |       |
|     | LaBK 04 Spezielle berufliche Fachrichtung Sektorales Management – Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie  |       |
|     | LaBK 06 Spezielle berufliche Fachrichtung Produktion, Logistik, Absatz – Produktionswirtschaft   |       |
|     | LaBK 07 Spezielle berufliche Fachrichtung Produktion, Logistik, Absatz – Verkehr und Logistik  |       |
|     | LaBK 08 Spezielle berufliche Fachrichtung Produktion, Logistik, Absatz – Marketing/Handel  |       |
|     | LaBK 09 Spezielle berufliche Fachrichtung Finanz- und Rechnungswesen, Steuern  |       |

	LaBK 01	LaBK 02	LaBK 03	LaBK 04
Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre (9LP)	BWiWi 2.3	BWiWi 2.1	BWiWi 2.1	BWiWi 2.6
Vertiefungsbereich Volkswirtschaftslehre (9LP)	gem. Absatz 3 Ziffer 3			
Vertiefungsbereich Recht und Methoden (9LP)	BWiWi 4.1			
Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaft (9LP)	BWiWi 2.8	BWiWi 2.3	BWiWi 3.7	BWiWi 2.10
Ergänzungsbereich (18LP)	BWiWi 4.4 INF1	BWiWi 4.3 BWiWi 4.6 BWiWi 4.7 BWiWi 6.2 BWiWi 6.3	BWiWi 4.3 BWiWi 4.6 BWiWi 4.7 BWiWi 6.2 BWiWi 6.3	BWiWi 4.3 BWiWi 4.6 BWiWi 4.7 BWiWi 6.2 BWiWi 6.3
Bereich Proseminare (9LP)	BWiWi 7.2 BWiWi 7.3			
Bereich Seminare (6LP)	gem. Absatz 3 Ziffer 8			
Abschlussarbeit (12LP)	BWiWi 9.2			

	LaBK 06	LaBK 07	LaBK 08	LaBK 09
Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre (9LP)	BWiWi 2.2	BWiWi 2.2	BWiWi 2.5	BWiWi 2.9
Vertiefungsbereich Volkswirtschaftslehre (9LP)	gem. Absatz 3 Ziffer 3			
Vertiefungsbereich Recht und Methoden (9LP)	BWiWi 4.1			
Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaft (9LP)	BWiWi 2.1	BWiWi 2.3	BWiWi 2.6	BWiWi 2.3
Ergänzungsbereich (18LP)	BWiWi 2.8 BWiWi 4.2 BWiWi 4.3 BWiWi 4.4	BWiWi 2.8 BWiWi 4.2 BWiWi 4.3 BWiWi 4.4	BWiWi 2.8 BWiWi 4.2 BWiWi 4.3 BWiWi 4.4	BWiWi 2.4 BWiWi 2.8 BWiWi 2.10 BWiWi 4.2 BWiWi 4.6 BWiWi 4.7
Bereich Proseminare (9LP)	BWiWi 7.2 BWiWi 7.3			
Bereich Seminare (6LP)	gem. Absatz 3 Ziffer 8			
Abschlussarbeit (12LP)	BWiWi 9.2			

- (5) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
  - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und –umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
  - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,

4. den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
6. dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
7. ergänzenden Aussagen, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 3 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diesen anzupassen.

## **§ 12**

### **Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Kolloquium**

- (1) Die Abschlussarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studium ab. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft, optional durch in Verbindung mit anderen in diesem Studiengang angebotenen wissenschaftlichen Disziplinen, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann frühestens nach Erwerb von 120 LP angemeldet werden, darunter verpflichtend die Module gem. § 11 Absatz 3 Ziffern 1, 7 und 8. Sie wird zu einem Themengebiet der Wirtschaftswissenschaft gemäß § 11 Absatz 3 Modul BWiWi 2.1 bis Modul BWiWi 4.8 oder Modul BWiWi 6.3 entwickelt.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer bzw. einem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer festgelegt und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas 12 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 2 Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung zur Kenntnis genommen hat.
- (9) Im Rahmen des zur Abschlussarbeit gehörigen Kolloquiums ist eine Studienleistung zu erbringen, die durch Vortrag vor der Prüferin oder dem Prüfer erworben wird. Die Studienleistung kann vor, während oder nach der Bearbeitungszeit erbracht werden.

### **§ 13**

#### **Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist form- und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht form- und fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Weitere Formvorgaben veröffentlicht der Prüfungsausschuss durch Aushang und im Internetangebot.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen entsprechend § 19 Absatz 5 gebildet. Die Abschlussarbeit ist jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser zu bewerten, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.
- (4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit erwerben die Kandidatinnen und Kandidaten 15 LP (inkl. Kolloquium) bzw. im Profil „Lehramt an Berufskollegs“ 12 LP (ohne Kolloquium).
- (5) Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Leistungspunktekonto, Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten**

- (1) Für jede und jeden zur Bachelor-Prüfung zugelassene Kandidatin und zugelassenen Kandidaten wird zum Nachweis der Prüfungsleistungen ein Leistungspunktekonto eingerichtet. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die Benotungen erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils formlos in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Form und Umfang des Erwerbs von Leistungspunkten werden spätestens zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben, soweit diese Ordnung und die zugehörigen Modulbeschreibungen nichts Näheres festlegen.
- (3) Leistungspunkte werden einmalig angerechnet, wenn die zum Modul gehörige Prüfungsleistung bzw. unbenotete Studienleistung erbracht wurde.

### **§ 15**

#### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Jede Klausurarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 19 Absatz 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Klausurarbeit als Teil einer beschränkt wiederholbaren Modulabschlussprüfung erstmalig oder zum zweiten Mal versucht wird. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich – bei einem arithmetischen Mittel von mindestens 4,0 oder besser – aus dem zur besseren Note gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 und 4 hin gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Klausur mitzuteilen. Nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben. Die Einsicht soll in den ersten sechs Wochen der auf die Klausur folgenden Vorlesungszeit erfolgen.

## **§ 16 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die bzw. der geprüfte Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 17 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten**

- (1) In den Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Jede Prüfung durch schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 19 Absatz 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Prüfung durch schriftliche Hausarbeit als Teil einer beschränkt wiederholbaren Modulabschlussprüfung erstmalig oder zum zweiten Mal versucht wird. Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich – bei einem arithmetischen Mittel von mindestens 4,0 oder besser – aus dem zur besseren Note gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 und 4 hin gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Prüfung durch schriftliche Hausarbeit zu geben. Die Einsicht soll in den ersten sechs Wochen der auf die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit folgenden Vorlesungszeit erfolgen.

## **§ 18 Präsentation mit Kolloquium**

- (1) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- (2) § 16 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulprüfungen, Abschlussarbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Die Gesamtnote in Modulen mit Modulteilprüfungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und wird nach oben gerundet.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn entweder die erste Prüfung des zugehörigen Moduls bestanden ist oder bei deren Nichtbestehen eine Wiederholungsprüfung bestanden ist.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit; dabei erhalten die Modulnoten ein Gewicht entsprechend den gemäß § 11 Absatz 3 geforderten Leistungspunkten (insgesamt 165) und die Note der Abschlussarbeit ein Gewicht von 15 LP, bzw. im Profil „Lehramt an Berufskollegs“ 168 LP und 12 LP. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut      |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |
- Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Satz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.
- (4) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaft der vier vergangenen Semester werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1,0 bis 4,0), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme sowie den kumulativen Anteil der Noten enthält.

## **§ 20**

### **Zusatzmodule**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Leistungspunkte erwerben. Als Zusatzmodul gilt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein an der Bergischen Universität zugelassenes Modul.
- (2) Die Leistungspunkte in Zusatzmodulen werden in der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einbezogen.

## **§ 21**

### **Vorgezogene Master-Module**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüfungen zu Modulen bis zu einem Umfang von 20 LP aus einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

- Finanzen, Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern,
- Entrepreneurship und Innovation,
- Applied Economics and International Economic Policy,
- Management und Marketing,
- Operations Management und
- Sustainability Management

unter den für diese Studiengänge geltenden Prüfungsbedingungen gemäß aktueller Prüfungsordnung anmelden, sofern Sie bereits 156 LP ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit erworben und die Abschlussarbeit abgegeben haben.

- (2) Es können keine Module gewählt werden, die mit einer Prüfung durch schriftliche Hausarbeit abschließen oder diese als Teilprüfung beinhalten (Seminare).
- (3) Die Anmeldung vorgezogener Master-Module erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmen einzelne Module aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang von der Möglichkeit ausschließen.
- (4) Die Anmeldung eines vorgezogenen Master-Moduls ist spätestens in dem Semester möglich, in dem die Notenbekanntgabe der letzten Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung erfolgt. Bei gleichzeitiger Einschreibung in einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität ist die Anmeldung eines vorgezogenen Master-Moduls nicht zulässig.
- (5) Die Anmeldung eines Wiederholungsversuches eines vorgezogenen Master-Moduls ist nicht zulässig.
- (6) Nach Einschreibung in einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität werden die Prüfungsergebnisse von Amts wegen in das Leistungspunktekonto für den Master-Studiengang umgebucht.
- (7) Die Leistungspunkte in vorgezogenen Master-Modulen werden in der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der vorgezogenen Master-Module wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einbezogen. Die Leistungspunkte werden nicht auf dem Bachelor-Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Bescheinigung über bereits während der Bachelor-Prüfung erzielte Ergebnisse in vorgezogenen Master-Modulen.
- (8) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Master-Module wird kein Anspruch auf Zulassung und/oder Zugang zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität erworben.
- (9) Eine Umwandlung von Zusatzmodulen in vorgezogene Master-Module ist nicht möglich.

## **§ 22**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede Modulabschlussprüfung eines in § 11 Absatz 3 Ziffer 1 bis 8 aufgeführten Moduls in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung oder Prüfung durch schriftliche Hausarbeit, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden; die zweite Wiederholung von Prüfungen der Module gem. § 11 Absatz 3 Ziffern 1, 7 und 8 muss jedoch spätestens zum zweiten unmittelbar auf den ersten Wiederholungstermin folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung oder der Abschlussarbeit ist nicht zulässig; Ausnahme ist ein zulässiger Notenverbesserungsversuch nach Absatz 4.
- (4) Studierende können Notenverbesserungsversuche maximal im Umfang von 30 LP in Anspruch nehmen. Ein Notenverbesserungsversuch ist nur für bereits bestandene studienbegleitende Prüfungen zulässig. Notenverbesserungsversuche müssen innerhalb von vier Semestern nach dem ersten bestandenen Prüfungsversuch in Anspruch genommen werden. Wird im Notenverbesserungsversuch eine bessere Note erreicht, so wird die bessere Note im Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. Im Falle eines anerkannten Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 8 Absatz 1 und 2 von einem Notenverbesserungsversuch wird abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 4 kein neuer Termin festgesetzt.

### **§ 23** **Abschluss des Bachelor-Studiums**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die Kandidatinnen und Kandidaten 180 LP gemäß § 11 Absatz 3 erworben haben. Bis zum Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gem. § 24 Absatz 1 können die Kandidatinnen und Kandidaten Notenverbesserungsversuche gem. § 22 Absatz 4 wahrnehmen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald die Kandidatinnen und Kandidaten
  1. die Abschlussarbeit zweimal nicht bestanden haben oder
  2. in einem Modul nach § 11 Absatz 3 eine Modulabschlussprüfung auch unter Beachtung von Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden haben.

### **§ 24** **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, nachdem die Zuordnung der Vertiefungsmodule zu den Vertiefungsbereichen gemäß § 11 Absatz 3 und gegebenenfalls der Verzicht auf noch zur Verfügung stehende Verbesserungsversuche gemäß § 22 Absatz 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich erklärt worden ist. Im Zeugnis werden die einzelnen Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, das Thema der Abschlussarbeit sowie deren Note ausgewiesen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung und nennt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abschlussdatum).
- (3) Die Bergische Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25** **Bachelor-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelor-Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum der Ausstellung des Zeugnisses und nennt das Abschlussdatum.
- (3) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 26**

#### **Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung der Graduierung**

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung oder beim Erstellen der Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen, für nicht bestanden erklären sowie die entsprechenden Leistungspunkte vom Leistungspunktekonto abziehen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass den Kandidatinnen und Kandidaten hierzu eine absichtliche Täuschung nachgewiesen werden kann, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement mit Anlagen ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist die Graduierung für ungültig zu erklären, der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

#### **§ 27**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 28**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich zum Wintersemester 2019/2020 in den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal einschreiben.
- (2) Für alle Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben waren, findet diese Ordnung Anwendung unter der Maßgabe, dass bereits bestandene Modulabschlussprüfungen unter der neuen Bezeichnung weitergeführt werden.

#### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal zum 01.10.2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 30.09.2019.

Wuppertal, den 01.10.2019

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

## Inhaltsverzeichnis

BWiWi 1.1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen)	3
BWiWi 1.2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Marketing)	3
BWiWi 1.3	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)	4
BWiWi 1.4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	4
BWiWi 1.5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomie)	5
BWiWi 1.6	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik)	5
BWiWi 1.7	Grundzüge des Privatrechts	6
BWiWi 1.8	Grundzüge des Öffentlichen Rechts	6
BWiWi 1.9	Grundzüge der Mathematik	7
BWiWi 1.11	Statistik I (Deskriptive Statistik)	7
BWiWi 1.12	Statistik II (Induktive Statistik)	8
BWiWi 1.13	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	8
BWiWi 1.14	Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Grundlagen von Decision Support Systemen)	9
BWiWi 2.1	Organisation	9
BWiWi 2.2	Produktions- und Logistikmanagement	10
BWiWi 2.3	Controlling	10
BWiWi 2.4	Corporate Finance	11
BWiWi 2.5	Marketing	11
BWiWi 2.6	Handelsmarketing	11
BWiWi 2.7	Entrepreneurship und Gründungsmanagement	12
BWiWi 2.8	Wissensbasierte Systeme und Informationstechnologien	13
BWiWi 2.9	Externe Rechnungslegung	14
BWiWi 2.10	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	14
BWiWi 2.12	Studies Abroad: Management I	15
BWiWi 2.13	Studies Abroad: Management II	15
BWiWi 5.11	Quantitative Methoden im Gesundheitsmanagement	16
BWiWi 3.1	Mikroökonomische Theorie	16
BWiWi 3.2	Theories and Policies of Economic Growth	17
BWiWi 3.3	Europäische Integration	17
BWiWi 3.4	Finanzwissenschaft	18
BWiWi 3.5	Industrial Organization	18
BWiWi 3.6	Regionalökonomik	19
BWiWi 3.7	Gesundheitsökonomie	19
BWiWi 3.8	Studies Abroad: Economics I	20
BWiWi 3.9	Studies Abroad: Economics II	20
BWiWi 3.10	Versicherungsökonomie	21
BWiWi 3.11	Konjunktur, Handel und Beschäftigung	21
BWiWi 4.1	Entwicklung managementlicher Kompetenzen - Wirtschafts- und Gründungsdidaktik I	22
BWiWi 4.2	Wirtschaftsstatistik	22
BWiWi 4.3	Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	23
BWiWi 4.4	Methoden und Modelle des Operations Research	23
BWiWi 4.6	Wirtschaftsprivatrecht	24
BWiWi 4.7	Wirtschaftsverwaltungsrecht	24
BWiWi 4.8	Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung	25
BWiWi 4.9	Studies Abroad: International Law	25

BWiWi 4.10	Studies Abroad: Methods	26
INF1	Grundlagen aus der Informatik und Programmierung	26
BWiWi 6.2	Einführung in die Soziologie	27
BWiWi 6.3	Psychologie der Arbeit	27
BWiWi 6.4	Wirtschaftsenglisch	28
BWiWi 6.5	Wirtschaftsfranzösisch	28
BWiWi 6.6	Wirtschaftsspanisch	29
BWiWi 6.7	Studies Abroad: Supplementary Science	29
BWiWi 6.8	Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaft	30
BWiWi 7.1	Proseminar	30
BWiWi 7.2	Proseminar mit Orientierungspraktikum	31
BWiWi 7.3	Berufsfeldpraktikum	31
BWiWi 8	Bachelor-Seminar	31
BWiWi 9	Bachelorthesis und Bachelor-Kolloquium	32

<b>BWiWi 1.1</b>	<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen)</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemen des internen und externen Rechnungswesens. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Teilsysteme, insbesondere die Kosten- und Erlösrechnung sowie die Finanzbuchführung, hinsichtlich ihrer Zwecke, Aufgaben und Rechengrößen voneinander abzugrenzen. Die Studierenden können Kosten und Erlöse nach verschiedenen Kriterien und zweckgerichtet erfassen, weiterverrechnen und zu Kalkulationsergebnissen zusammenfassen. Weiterhin können sie für verschiedene betriebswirtschaftliche Grundprobleme die entscheidungsrelevanten Kosten und Erlöse identifizieren. Die Studierenden beherrschen die Technik der doppelten Buchführung und verfügen über Grundwissen in den Fragen der Erstellung eines Jahresabschlusses nach Handels- und Steuerrecht. Sie können selbständig buchungspflichtige Sachverhalte erfassen und dokumentieren. Weiterhin können sie beurteilen, wie sich betriebliche Sachverhalte auf die Abbildung der wirtschaftlichen Lage im Rechnungswesen auswirken.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 5133	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.2</b>	<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Marketing)</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Nach Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis des Marketings sowie der Produktionswirtschaft. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketing: Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des Marketings als eine ganzheitliche und konsequente Ausrichtung aller marktgerichteten Unternehmensaktivitäten und -prozesse auf die Wünsche und Bedürfnisse der Zielgruppen. Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der Marketingstrategieentwicklung und deren Anwendung im Marketing-Mix d.h. in der Produktpolitik, Kommunikationspolitik, Preispolitik und Distributionspolitik.</li> <li>• Produktion: Die Studierenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis für Produktions- und Logistiksysteme. Sie können die Theorie betrieblicher Wertschöpfung zur Analyse von Produktionssystemen einsetzen und verfügen über Kenntnisse zum Einsatz entscheidungstheoretischer Modelle zur Lösung zentraler Fragestellungen der Produktionswirtschaft und Logistik. Die Studierenden können qualitative und quantitative Methoden zur Modellierung, Bewertung und Optimierung von Produktions- und Logistiksystemen anwenden.</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 5130	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.3</b>	<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Lehrmeinungen und Grundlagen auf den Gebieten Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung. Die Studierenden sind in der Lage, Ziele, Institutionen und Prozesse von Betrieben unter unterschiedlichen realen Bedingungen zu analysieren. Sie sind befähigt, grundlegende Wirkungszusammenhänge zu beobachten in Abhängigkeit von typischen internen und externen Einflussgrößen der Realität.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 5066	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.4</b>	<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen ökonomische Grundbegriffe und sind in der Lage, wichtige ökonomische Zusammenhänge über die Allokation der knappen Ressourcen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren (dem Untersuchungsgegenstand der Mikroökonomik schlechthin) zu verstehen. Sie sind befähigt, grundlegende Verhaltensweisen von Konsumenten und Unternehmen auf den verschiedenen Güter- und Faktormärkten zu analysieren. Den Studierenden sind Kriterien und Methoden an die Hand gegeben, mittels derer sie beurteilen können, wann etwa staatliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Einzelentscheidungen der privaten Akteure einzuschränken, etwa dann, wenn der Wettbewerb behindert oder die Umwelt verschmutzt wird, oder umgekehrt, wenn es gilt, administrative Maßnahmen zurückzuführen, weil beispielsweise die staatliche Bürokratie den Wettbewerb oder sonstige private Aktivitäten behindert. Ziel der Makroökonomik ist es, die grundlegende Logik wirtschaftlicher Entscheidungen innerhalb des komplexen wirtschaftlichen Miteinanders von Menschen und Organisationen zu erkennen. Diese Vorlesung wendet sich an Studierende des Grundstudiums und bietet einen Einstieg in die Volkswirtschaftslehre. Ausgewählte Probleme und Methoden werden behandelt.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 6097	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.5</b>	<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomie)</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen ökonomische Grundbegriffe und Konzepte und sind in der Lage, wichtige ökonomische Zusammenhänge über die Allokation der knappen Ressourcen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren zu verstehen. Die Studierenden werden befähigt, grundlegende Verhaltensweisen der ökonomischen Akteure (Konsumenten, Unternehmen und die öffentliche Hand) auf den verschiedenen Güter- und Faktormärkten zu analysieren. Den Studierenden sind Kriterien und Methoden an die Hand gegeben, mittels derer sie beurteilen können, wann etwa staatliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Einzelentscheidungen der privaten Akteure einzuschränken - etwa dann, wenn der Wettbewerb behindert oder die Umwelt verschmutzt wird -, oder umgekehrt, wenn es gilt, administrative Maßnahmen zurückzuführen, weil beispielsweise die staatliche Bürokratie den Wettbewerb oder sonstige private Aktivitäten behindert. Ziel der Mikroökonomie ist es, die grundlegende Logik wirtschaftlicher Entscheidungen innerhalb des komplexen wirtschaftlichen Miteinanders von Menschen und Organisationen zu erkennen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 5894	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.6</b>	<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik)</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Grundlagen wissenschaftlich fundierter Wirtschaftspolitik und können unterschiedliche Formen des Marktversagens einordnen. Sie verstehen den Bezug zwischen ökonomischer Theorie und Wirtschaftspolitik und können wirtschaftspolitische Fragestellungen analysieren. Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Bezüge auch aktueller wirtschaftspolitischer Probleme zu identifizieren, unterschiedliche Positionen zu hinterfragen und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu evaluieren.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 5397	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.7</b>	<b>Grundzüge des Privatrechts</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Den Studierenden werden die zivilrechtlichen Grundstrukturen vermittelt, welche für sämtliche folgenden Lehrveranstaltungen auf diesem Gebiet wie auch für die Praxis vorausgesetzt werden. Begleitend dazu erfolgt eine Einführung in zivilrechtliche Spezialgebiete. Die Verbindung besagter Grundstrukturen mit speziellen Rechtsmaterien dient dazu, den Lernenden die Relevanz der Grundstrukturen zu verdeutlichen. Zugleich wird der Weg geebnet für die sich anschließende rechtsvertiefende Ausbildung. Vermittelt werden ökonomisch relevante Grundkenntnisse des Zivilrechts.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36098	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.8</b>	<b>Grundzüge des Öffentlichen Rechts</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden werden – unter Vermittlung von Grundkenntnissen über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland – mit den Grundstrukturen und ausgesuchten Regelungsgegenständen des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts sowie des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts vertraut gemacht. Diese Grundkenntnisse bilden einerseits eine solide Ausgangsbasis für jedes weitere öffentlich-rechtliche Modul (Wirtschaftsverwaltungsrecht, Steuerrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht). Andererseits versetzen bereits diese Grundkenntnisse die Studierenden in die Lage, in der späteren beruflichen Praxis den öffentlich-rechtlichen Rechtsrahmen des jeweiligen Tätigkeitsgebiets zu verstehen und im Falle von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ein verständiges „Krisenmanagement“ zu betreiben, insbesondere die (öffentlich-)rechtliche Relevanz einer Situation zu erfassen und diese Situation hinsichtlich der Notwendigkeit und Dringlichkeit weiterer Schritte „vorzuprüfen“. Dabei können sowohl durch die schnelle Inanspruchnahme eines notwendigen rechtsanwaltlichen Beistandes als auch durch die Vermeidung eines nicht notwendigen rechtsanwaltlichen Beistandes Kosten vermieden werden.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36050	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.9</b>	<b>Grundzüge der Mathematik</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• besitzen fundierte Kenntnisse der grundlegenden Verfahren der Wirtschaftsmathematik,</li> <li>• beherrschen die zugehörigen Rechentechniken und</li> <li>• besitzen die Fähigkeit zur sachgerechten Auswahl und Anwendung mathematischer Methoden in den Bereichen der Linearen Algebra sowie Analysis in einer und mehreren Variablen.</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36140	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.11</b>	<b>Statistik I (Deskriptive Statistik)</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen grundlegende Techniken zur Beschreibung von (Massen-)Daten aus empirischen Erhebungen. Die Studierenden haben die Fähigkeit, die zur Analyse von empirischen Daten benötigten Maßzahlen zu bestimmen. Sie können diese inhaltlich interpretieren. Sie sind in der Lage, mit grundlegenden Techniken der Wahrscheinlichkeitsrechnung Entscheidungen von Individuen als das Ergebnis stochastischer Prozesse zu betrachten und unter Verwendung geeigneter Verteilungen und Maße zu analysieren.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36049	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.12</b>	<b>Statistik II (Induktive Statistik)</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die grundlegenden Methoden der induktiven Statistik. Sie sind in der Lage, mit den erlernten Verfahren zu arbeiten. Sie können Schätzer bzgl. ihrer Eigenschaften beurteilen. Sie können von einer Stichprobe mit Punkt- und Intervallschätzern auf einen unbekanntem Parameter einer Grundgesamtheit schließen. Sie beherrschen die Grundstruktur statistischer Hypothesentests und können diese auf neue Situationen übertragen. Sie sind fähig, aus verschiedenen speziellen Testverfahren das jeweils geeignete Verfahren auszuwählen. Sie sind in der Lage, mit Hilfe des klassischen Regressionsmodells Datensätze zu analysieren. Sie kennen die Anwendung der Verfahren mit Hilfe eines statistischen Softwareprogramms. Sie können entsprechende empirische Ergebnisse adäquat interpretieren und Schlussfolgerungen ziehen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36039	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.13</b>	<b>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen Kenntnisse in den verschiedenen Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft. Sie verstehen die wesentlichen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie die Grundideen wirtschaftswissenschaftlicher Analysen. Sie sind in der Lage, betriebliche und volkswirtschaftliche Institutionen und Prozesse unter verschiedenen Rahmenbedingungen zu analysieren. Weiterhin können sie grundlegende wirtschaftliche Wirkungszusammenhänge auf der Grundlage ökonomischer Denkmuster erkennen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 5117	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 1.14</b>	<b>Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Grundlagen von Decision Support Systemen)</b>	<b>Gewicht der Note 6</b>	<b>Workload 6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist es, dass die Studierenden ein umfassendes Verständnis der mathematischen und algorithmischen Grundlagen von Datenbanksystemen, von Methoden zur Datengewinnung im Rahmen von Prognosesystemen und zur Optimierung erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung des Verständnisses der jeweils betrachteten mathematischen Strukturen und deren Grundlagen sowie der verwendeten Algorithmen. Die Validierung der entwickelten Methoden erfolgt anhand der vorher definierten Zielsysteme. Zudem wird ein grundlegendes Verständnis für das Datenmanagement und für Optimierungsprobleme in betrieblichen Anwendungen des Operations Managements vermittelt. Die Veranstaltung betrachtet, nach einer kurzen Einführung mit grundlegenden Begriffsdefinitionen und einer Einordnung der Wirtschaftsinformatik und des Operations Research, die drei Themengebiete: Datenbanksysteme, Prognosesysteme und die Optimierung. Hierdurch werden ein grundlegendes Problembewusstsein und die Auswahlfähigkeit zum Einsatz von geeigneten Methoden zur Generierung, Pflege und Nutzung von Daten vermittelt. Dies geschieht jeweils anhand von mathematischen Modellierungen und Lösungsverfahren für vorher motivierte Problemstellungen. Die Lösung der betrachteten Problemstellungen in allen drei Bereichen erfordert eine hohe Kompetenz zur problemübergreifenden Analyse, zum konzeptionellen Denken und zur Entwicklung von Algorithmen. Ein weiteres Ziel dieses Moduls ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, weitere vertiefende Module im Bereich des Informations- und Datenmanagements (Wissensbasierte Systeme, Datenorganisation) und des Operations Research erfolgreich absolvieren zu können.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35371	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.1</b>	<b>Organisation</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen tiefgehende Kenntnisse zu unterschiedlichen Aspekten von Organisationen und deren relevanten Bezugsgruppen aus der Organisationsumwelt. Die Studierenden haben analytische Fähigkeiten erlangt um über Design, Strategie und Technologie und deren Bezug zu Organisationen zu diskutieren. Eine reflektierte und kritische Anwendung dieses Wissens, insbesondere unter Aspekten des organisationalen Wandels, wird beherrscht. Insbesondere Diskussions-Kompetenzen und die wissenschaftliche Betrachtung von organisationalen Problemen in der Praxis werden beherrscht. Die Anwendung dieses Wissens kann im Kontext unterschiedlicher Märkte, Branchen, Unternehmensgrößen und Entwicklungsstadien von den Studierenden bewertet werden.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 945	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.2</b>	<b>Produktions- und Logistikmanagement</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis produktionswirtschaftlicher und logistischer Planungsaufgaben und -methoden und können diese in die Struktur der betrieblichen Planungssysteme (APS, ERP) einbetten. Die Studierenden können quantitative und qualitative Methoden und Modelle zur Entscheidungsunterstützung auf konzeptionelle und praktische Problemstellungen anwenden und auf neue Fragestellungen übertragen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35404	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.3</b>	<b>Controlling</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden können das Controlling als betriebswirtschaftliche Teildisziplin einordnen und kennen wesentliche begriffliche Grundlagen. Sie verfügen über ein breites Methodenwissen im Kontext der wertorientierten Unternehmensführung. Sie können Instrumente des strategischen und des operativen Controllings passenden Anwendungsgebieten zuordnen. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse der Instrumentenanwendung zu interpretieren und zu beurteilen sowie daraus sinnvolle Handlungskonsequenzen abzuleiten.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 6755	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.4</b>	<b>Corporate Finance</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine gute Kenntnis der Theorien, auf die sich die moderne Corporate Finance gründet</li> <li>• die Fähigkeit, den Finanzierungsbedarf eines Unternehmens zu ermitteln, mit dem Ziel das finanzielle Gleichgewicht zu sichern und die Finanzierungskosten zu minimieren</li> <li>• eine gute Kenntnis unterschiedlicher Finanzierungsarten bzw. Finanzierungsinstrumente</li> <li>• das Rüstzeug um einen erfolgreichen Einstieg als Finanzmanager zu schaffen</li> <li>• die Fähigkeit, sich in aktuellen Debatten zu Fragen der Corporate Finance qualifiziert zu äußern</li> <li>• ein Verständnis der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion zu Corporate Finance</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35464	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.5</b>	<b>Marketing</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen der Käuferforschung vertraut. Sie kennen die zentralen Methoden und Instrumente der Käuferforschung und können diese zur Kundenbeeinflussung im Marketing einsetzen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Einblicke in die Durchführung von empirischen Käuferstudien aus Marktforscher- und Probandensicht.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36148	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.6</b>	<b>Handelsmarketing</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können Konzepte zur Gestaltung und Evaluation von absatzmarktgerichteten Marketinginstrumenten des Einzelhandels anwenden,</li> <li>• Marketingprobleme durch die Anwendung der erlernten Theorien und Konzepte selbstständig lösen und</li> <li>• Marketingtheorien und -strategien selbstständig selektieren und evaluieren.</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36136	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.7</b>	<b>Entrepreneurship und Gründungsmanagement</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Modulteilnehmer/Innen verfügen über betriebswirtschaftliche Fachkompetenzen zur Gründung und Führung originärer wie derivater (z.B. als Unternehmensnachfolge oder -übernahme) Gründungsunternehmen. Studierende haben die Fähigkeit erworben, spezifische Besonderheiten und Problemstellungen des Managements von Gründungsunternehmen zu erkennen, zu analysieren und adäquate Lösungen zu erarbeiten. Neben Fachkompetenz wird bei den Teilnehmer/Innen auch Handlungs- und Sozialkompetenz aufgebaut (z.B. indem etwa Bausteine eines Geschäftsplans in Teams erstellt werden). Insgesamt werden Studierende in die Lage versetzt, das Problemfeld der Unternehmensgründung aus einer internen betriebswirtschaftlichen Perspektive zu bearbeiten, aber auch externe Rahmenbedingungen der Unternehmensgründung integrierend zu bewerten.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36032	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.8</b>	<b>Wissensbasierte Systeme und Informationstechnologien</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:            Ziel dieses Moduls ist es, je nach gewählten Veranstaltungen, die im Modul BWiWi 1.14 Grundlagen von Decision Support Systemen vermittelten Grundlagen berufsqualifizierend zu vertiefen und zugleich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Wirtschaftsinformatik fortzuführen. Durch die Pflichtveranstaltung Wissensbasierte Systeme, die den Bereich der Prognosesysteme aus dem Modul BWiWi 1.14 fortsetzt, werden Absolventinnen und Absolventen des Moduls in der Lage versetzt, ökonomisch fundierte Entscheidungen über den Einsatz und die Verwendung von speziellen Methoden zur algorithmischen Wissensverarbeitung in betrieblichen Informations- und Kommunikationssystemen zu treffen. Die Absolventinnen und Absolventen sind vertraut und geübt mit der Modellierung und algorithmischen Lösung von Problemen der Speicherung und Verarbeitung von Wissen sowie dem damit verbundenen Komplexitätstheoretischen Hintergrund. Sie sind in der Lage derartige Systeme zu evaluieren und kennen die mathematischen und algorithmischen Grundlagen auf denen diese Systeme zu den jeweiligen Ergebnissen gelangen. Hierdurch können sie deren Einsatz für ökonomische und/oder medizinische Anwendungsgebiete beurteilen.</p> <p>Je nach gewähltem Schwerpunkt werden folgende Zusatzkompetenzen im Bereich Technologien erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Computerhardware und Systembetrieb: Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick und Kenntnis von Rechnerarchitekturen, internen Schnittstellen, aktuellen Serverkonfigurationen sowie von Hochgeschwindigkeitsperipherie. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage einfache Rechnernetze für die Datenkommunikation in Organisationen zu entwerfen und ökonomisch zu bewerten.</li> <li>• Kommunikationssysteme: Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Techniken, die für die Nutzung und das Anbieten von Internetdiensten erforderlich sind. Sie haben in diesen Bereichen praktische Erfahrungen gesammelt.</li> <li>• Datenorganisation: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ökonomisch fundierte Entscheidungen über den Einsatz und die Verwendung von Datenbanken und Datenbankmanagementsystemen in betrieblichen Kontexten zu treffen. Sie haben Kenntnis der Architekturmöglichkeiten von Datenbanken und entsprechender Managementsysteme. (Fortsetzung des Bereichs Datenbanksysteme aus dem Modul BWiWi 1.14)</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35408	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.9</b>	<b>Externe Rechnungslegung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Auf der Grundlage einer systematischen Kenntnis der HGB-Vorschriften sowie der IFRS-Regelungen über den Einzelabschluss und den Konzernabschluss sollen die Teilnehmer/Innen diese Vorschriften aktiv auf neue Sachverhalte anwenden können. Sie sollen ferner in der Lage sein, zu beurteilen, welche Auswirkungen unternehmerische Entscheidungen auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der externen Rechnungslegung haben. Schließlich sollen die Teilnehmer/Innen die unterschiedlichen Anforderungen an Rechnungslegungssysteme kennen und auf dieser Basis Rechnungslegungsvorschriften können.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36119	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.10</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: In dieser Veranstaltung wird den Studierenden ein Überblick über die wichtigsten Regelungen der Abgabenordnung sowie der Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer gegeben. Neben der Darstellung der grundlegenden Vorschriften, bestimmen sich Inhalt und Umfang der Erläuterungen vorrangig danach, inwieweit die Vorschriften für die Besteuerung von Unternehmen relevant sind. Die Vorlesung ist steuerartenbezogen aufgebaut. Zu den Lernzielen gehört es, die Studierenden in dem notwendigen Umfang mit Gesetzestexten, Erlassen und aktueller Rechtsprechung vertraut zu machen, so dass sie anschließend in der Lage sind, Probleme selbständig zu beurteilen und Lösungen zu erarbeiten.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36154	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 2.12</b>	<b>Studies Abroad: Management I</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Betriebswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte betriebswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Betriebswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36171	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt 9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 2.13</b>	<b>Studies Abroad: Management II</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Betriebswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte betriebswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Betriebswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35959	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt 9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 5.11</b>	<b>Quantitative Methoden im Gesundheitsmanagement</b>			<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden können grundlegende quantitative Methoden des Managements im Gesundheitswesen anwenden. Sie können Ziele, Prozesse und Strukturen kurz- bis mittelfristiger Steuerungsprobleme in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft verdeutlichen, insbesondere von Krankenhäusern und Pharmaunternehmen. Die Studierenden sind in der Lage, Prognosen zu berechnen, sowie Entscheidungsmodelle und Optimierungsprobleme in medizinischen Kontexten zu lösen (auch rechnergestützt). Die Studierenden können die Besonderheiten der betriebswirtschaftlichen Steuerung im Krankenhaus, die sich aus dem Konflikt wirtschaftlicher und medizinischer Zielsetzungen sowie den gesetzlichen Regulierungen des Gesundheitswesens ergeben, erläutern. Sie können typische Instrumente des Krankenhaus-Controllings nennen, können diese auf spezifische, bei der Steuerung von Krankenhäusern auftretende, Problemstellungen anwenden und deren Einsatzmöglichkeiten kritisch beurteilen.					
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Modulabschlussprüfung ID: 36181	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

<b>BWiWi 3.1</b>	<b>Mikroökonomische Theorie</b>			<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse moderner Haushalts- und Unternehmenstheorien, so dass sie Aussagen über das Verhalten der gemeinsam auf den Märkten auftretenden Konsumenten und Produzenten treffen können. Die neoklassischen Modelle kompetitiver und nicht-kompetitiver Marktstrukturen erlauben Einschätzungen zum Verhältnis von Marktstrukturen, Marktgleichgewichten und ökonomischer Effizienz. Mit Hilfe der Gleichgewichtstheorie lassen sich Aussagen über Abweichungen von ökonomischen Idealzuständen ableiten und die Relevanz wohlfahrtsökonomischer Entscheidungen und Maßnahmen begründen. Schwerpunktthemen wie die Erklärung strategischen Verhaltens anhand kooperativer und nicht-kooperativer Spiele oder Fragen um den Themenkomplex Gerechtigkeit entlang verschiedener normativer Kriterien versetzen die Studierenden in die Lage, unterschiedlichste ökonomische Strukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Den Studierenden wird vermittelt, welchen ökonomischen Zwängen Unternehmen unterworfen sind und welche Strategien sie zu ergreifen haben, um im Wettbewerb bestehen zu können. Die Studierenden kennen die verschiedenen Kriterien und Methoden, mit Hilfe derer Unternehmensentscheidungen sowohl im Hinblick auf ihre Positionierung im Markt als auch bezüglich ihrer eigenen Organisationsstruktur getroffen werden können. Speziell das Wissen um die verschiedenen Unternehmenstheorien schärft den Blick für die unterschiedlichen Dimensionen, innerhalb derer sich Menschen in Unternehmen bewegen. Die besondere Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Rechte und Pflichten gibt einen Einblick über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen unternehmerischen Handelns. Das grundlegende Ziel der mikroökonomischen Theorie besteht in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Förderung von Meinungsbildung und Entscheidungskompetenz in ökonomischen Problemstellungen.					
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Modulabschlussprüfung ID: 36127	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

<b>BWiWi 3.2</b>	<b>Theories and Policies of Economic Growth</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: The course provides an overview of the causes and consequences of economic growth, the theories economists developed to better understand economic growth phenomena and policies intended to promote economic growth. Students will get a deep insight in the process of economic growth, the way economists think and analyze economic growth, which forms the basis for economic policy proposals and controversies. After the course students will be familiar with economic growth phenomena and they will be able to systematically discuss policy proposals on the basis of economic theory. The 'active-learning approach' will expose students to the actual analysis of economic growth, and will thus provide the basis for a deeper understanding of theories and arguments. The course is relevant for all students interested in the development of capitalist market economies also from a regional and international comparative perspective.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.			
Modulabschlussprüfung ID: 36108	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2 9
Modulabschlussprüfung ID: 35977	<b>Mündliche Prüfung</b>	20 Minuten	2 9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 3.3</b>	<b>Europäische Integration</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Dieses Modul behandelt nicht nur theoretische Aspekte der regionalen Integration, sondern konkretisiert sie durch die Betrachtung der europäischen Integration, speziell durch die Europäische Union. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragen der Konjunktorentwicklung in Integrationsräumen und lernen wirtschaftspolitische Ansätze, zur Konjunktur- und Wachstumsbeeinflussung in integrierten Wirtschaftsräumen kennen. Ebenfalls lernen die Studierenden die Grundzüge der Geldtheorie und -politik kennen, wobei die europäische Wirtschafts- und Währungsunion (Euro und EZB) im Vordergrund steht. Ein weiterer großer Schwerpunkt dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit dem Verhalten von Unternehmen in einem größeren integrierten Wirtschaftsraum. Dabei lernen die Teilnehmer, wie sich Wirtschaftspolitik und Unternehmen wechselseitig verhalten. Aspekte des internationalen Handels werden ebenfalls thematisiert. Durch das breit gefächerte Angebot von Vorlesungsinhalten erarbeiten sich die Studierenden ein Wissen, dass sie befähigt, sich in aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussionen zu positionieren und letztlich im Kontext internationaler Unternehmen, Banken und Wirtschaftsverbänden arbeiten und zielgerichtete Lösungsansätze entwickeln zu können. Das Verwenden englischsprachiger Literatur und das Einbinden von Referaten ermöglicht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich in das europäische Arbeitsleben bzw. die Wirtschaftswelt und Organisationen erfolgreich leichter integrieren zu können.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36165	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2 9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 3.4</b>	<b>Finanzwissenschaft</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt des Moduls steht die staatliche Ausgabenpolitik. Darunter wird sowohl die staatliche Verwendung finanzieller Mittel als auch die Begründung der Staatstätigkeit verstanden. Der finanzwissenschaftlichen Tradition folgend, wird die Staatstätigkeit unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Verteilungswirkungen diskutiert. Ziel der Vorlesung ist zum einen die Vermittlung der finanzwissenschaftlichen Theorie und der Methoden der Analyse und zum anderen die Anwendung auf aktuelle politische Fragestellungen. Die Studierenden sind in der Lage, Erkenntnisse der finanzwissenschaftlichen Theorie zum Verständnis und zur Lösung wirtschaftspolitischer Fragen heranzuziehen. Die Anwendungen sind (leicht zugängliche) aktuelle wissenschaftliche Beiträge und Gutachten. Die Studierenden sind geübt und befähigt im Umgang mit den Methoden der finanzwissenschaftlichen Analyse.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35985	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 3.5</b>	<b>Industrial Organization</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: By the end of this course, students understand the basic concepts of industrial organization and they are able to apply concepts, theories and methods in order to describe, analyze, and compare structures and processes in various markets. Students will be able evaluate measures of competition policy and to derive implications for competitive strategies of firms in oligopoly markets.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36052	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 3.6</b>	<b>Regionalökonomik</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der regionalen Konjunktur- und Wachstumsanalyse und vergleichen unterschiedliche Ansätze der regionalen Arbeitsmarktökonomik. Sie besitzen fundierte Kenntnisse über regionalen Handel, die Determinanten von Faktorbewegungen und kennen die Grundlagen der Neuen Ökonomischen Geographie. Die Studierenden beherrschen Methoden und Verfahren eines entscheidungstheoretischen Ansatzes zur Regionalökonomik, der auf mikroökonomischem Verhalten basiert. Die Studierenden sind in der Lage, empirische Analysen im Bereich der Regionalökonomik auf der Grundlage von theoretischen Modellen vorzunehmen und regionalökonomische Politikmaßnahmen zu bewerten.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35968	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 3.7</b>	<b>Gesundheitsökonomie</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten einen umfassenden Einblick in die institutionellen Strukturen und Prozesse des deutschen Gesundheitswesens. Die Vermittlung der grundsätzlichen Ausgestaltung einzelner gesundheitspolitischer Konzeptionen stellt ein wesentliches Lernziel dar. Sie besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen und vertiefen ausgewählte theoretische sowie gesundheitspolitische Problemstellungen der Gesundheitsökonomie. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Methoden der klinischen Ökonomie sowie verschiedene Ausprägungen der ökonomischen Evaluation, der Entscheidungsanalyse und der Ergebnisforschung anwenden zu können.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35996	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 3.8</b>	<b>Studies Abroad: Economics I</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Volkswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte volkswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Volkswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36105	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt 9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 3.9</b>	<b>Studies Abroad: Economics II</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Volkswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte volkswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Volkswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36099	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt 9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 3.10</b>	<b>Versicherungsökonomie</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten einen umfassenden Einblick in die Methoden und Fragestellungen der Versicherungsökonomik. Sie besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen und -problemen der mikroökonomischen Theorie der Versicherung und der Versicherungstechnik. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die moderne Methodik der ökonomischen Theorie von Erst- und Rückversicherungsentscheidungen und der Risikotheorie auf relevante Fragestellungen anzuwenden.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36122	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 3.11</b>	<b>Konjunktur, Handel und Beschäftigung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen wesentliche begriffliche und konzeptionelle Grundlagen der dynamischen Konjunkturanalyse. Sie können neoklassische und nicht-neoklassische Theorien des internationalen und regionalen Handels als volkswirtschaftliche Teildisziplinen einordnen und grundlegende Konzepte anwenden. Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemen auf kompetitiven und friktionellen Arbeitsmärkten. Die Studierenden können beurteilen, wie sich Politikmaßnahmen auf die Volkswirtschaft auswirken und sie können insbesondere die Eignung der Fiskalpolitik beurteilen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36081	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 4.1</b>	<b>Entwicklung managementlicher Kompetenzen - Wirtschafts- und Gründungsdidaktik I</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs sozio-ökonomischer, insbesondere managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in Unternehmen und Bildungsorganisationen wissenschaftlich fundiert legitimierend, analysierend, reflektierend und planerisch widmen können. Dazu dient der Erwerb u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Fachkompetenz im Hinblick auf grundlegende Begriffe und Kategorien der Wirtschaftsdidaktik mit Bezügen und Beiträgen zur Gründungsdidaktik</li> <li>• eines theoretischen Zugangs zur Disziplin der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik</li> <li>• der Befähigung zur theoriegestützten Durchdringung und Reflexion relevanter Problem- und Fragestellungen der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik</li> <li>• der Befähigung zum methodischen Umgang mit wirtschafts- und gründungsdidaktischen Theorien und Instrumenten.</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Modulabschlussprüfung besteht aus zwei Teilen.				
Modulabschlussprüfung ID: 36118	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	5
Modulabschlussprüfung ID: 36007	<b>Präsentation mit Kolloquium</b>		2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 4.2</b>	<b>Wirtschaftsstatistik</b>	<b>Gewicht der Note 9</b>	<b>Workload 9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden haben grundlegende Fachkenntnisse in der Ökonometrie sowie ein Grundverständnis für die empirische Forschung erworben. Sie sind in der Lage die Fachkenntnisse und ihr Methodenverständnis anzuwenden. Sie können die Verfahren mittels eines statistischen Softwareprogramms implementieren. Sie können einfache empirische Probleme lösen und die entsprechenden Ergebnisse kritisch interpretieren. Die Studierenden sind in der Lage, einführende und weiterführende Fachbücher zu verstehen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36061	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 4.3</b>	<b>Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen empirischer Forschungsprozesse vertraut. Sie kennen zentrale wissenschaftstheoretische Positionen und können diese unterscheiden und darstellen. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse über alternative Forschungsdesigns, Erhebungsmethoden, Auswahlverfahren sowie Analyseverfahren und können diese jeweils problemadäquat anwenden. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Statistiksoftware für die Verarbeitung empirisch gewonnener Daten einzusetzen, Basisauswertungen vorzunehmen und die Analyseergebnisse sinnvoll zu interpretieren.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35290	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 4.4</b>	<b>Methoden und Modelle des Operations Research</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Vermittlung grundlegender Denkweisen, Zusammenhänge und Techniken des Operations Research, welche die Studierenden in die Lage versetzen, Entscheidungsprobleme in Wirtschaft und Verwaltung einer gezielten quantitativen Analyse und Lösung zuzuführen. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Moduls besteht in der Schaffung der Voraussetzungen, die für eine weiterführende wissenschaftliche als auch praktische Auseinandersetzung mit Methoden und Modellen des Operations Research erforderlich ist. Die Studierenden modellieren und lösen betriebswirtschaftliche Problemstellungen mit Hilfe der linearen Programmierung; sie erwerben Kenntnisse über die vielfältigen Möglichkeiten, Entscheidungsprobleme mit Hilfe von Graphen abzubilden und werden in die Lage versetzt, effektive Instrumente zur Lösung von zugehörigen Netzwerkflussproblemen oder Wegeproblemen einzusetzen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenz hinsichtlich der Lösung von ganzzahligen Problemstellungen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35374	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 4.6</b>	<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Vermittlung der Kompetenz, spezifisch unternehmensbezogene Aspekte auch unter rechtlichen Gesichtspunkten zu analysieren.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36013	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 4.7</b>	<b>Wirtschaftsverwaltungsrecht</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Aufbauend auf dem Modul Grundzüge des Öffentlichen Rechts erwerben die Studierenden im Modul Wirtschaftsverwaltungsrecht vertiefte Kenntnisse in Gebieten des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts, die aus unternehmerischer Sicht relevant sind. Auf der Grundlage ihrer erworbenen Kenntnisse zum verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Rahmens für die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland können die Studierenden normative Grundstrukturen und übergreifende Regelungsgegenstände sowohl der Eingriffsverwaltung (etwa Gewerberecht) als auch der Leistungsverwaltung (etwa Subventionsrecht) im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts nachvollziehen und in der späteren beruflichen Praxis im jeweils einschlägigen Rechtsrahmen wiederfinden. In einem Übungsteil trainieren die Studierenden, die erworbenen Kenntnisse auf konkrete praxisrelevante Fälle anzuwenden. Hierdurch werden sie befähigt, in ihrem späteren Berufsleben, rechtliche Problemlagen zu erkennen und im Falle von wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Streitigkeiten kompetent an der außergerichtlichen Auseinandersetzung bzw. Einigung mitzuwirken, sei es in der Rolle eines Mitarbeiters einer staatlichen Fachbehörde, sei es in der Rolle eines Unternehmensmitarbeiters.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35960	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 4.8</b>	<b>Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Studierende dieses Moduls verstehen wesentliche rechtliche Herausforderungen und zu treffende Entscheidungen für originäre Neugründungen sowie bei Unternehmensübernahmen und -beteiligungen. Durch eine zusätzliche praktische Orientierung haben die Studierenden Kenntnisse über wichtige aktuelle Rechtsfälle und Probleme, die an die wirtschaftlich-rechtliche Sphäre eines Gründungsvorhabens gebunden sind. Die Studierenden bauen eine differenzierte rechtliche Gründungskompetenz auf und wenden juristische Arbeitstechniken bei gemeinsamen Rechtsfall-Bearbeitungen aus interdisziplinärer Sicht an.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36063	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 4.9</b>	<b>Studies Abroad: International Law</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze des internationalen Rechts. ...erklären ausgewählte rechtliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze des internationalen Rechts. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35971	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 4.10</b>	<b>Studies Abroad: Methods</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze wirtschaftswissenschaftlicher Methoden. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36150	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>INF1</b>	<b>Grundlagen aus der Informatik und Programmierung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit einigen grundlegenden Fragestellungen und Methoden der Informatik vertraut. Sie sind in der Lage, auch komplexe Programme in der Programmiersprache C zu verstehen und selbst zu erstellen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung setzt den Übungsnachweis voraus.				
Modulabschlussprüfung ID: 6109	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	120 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

<b>BWiWi 6.2</b>	<b>Einführung in die Soziologie</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Das Modul gibt einen Einblick in Selbstverständnis, Eigenart und Gewinn einer soziologischen Perspektive. Es bietet eine Übersicht über die Grundzüge der Geschichte des Faches sowie elementare methodologische Fragestellungen. Kenntnisse über grundlegende soziologische Konzepte und verschiedene theoretische Strömungen werden vermittelt, die deren erste Anwendung in der Beobachtung gesellschaftlicher Entwicklungen, in Formulierung von Fragestellung und im Umgang mit empirischen Materialien (Daten) ermöglichen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36185	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 6.3</b>	<b>Psychologie der Arbeit</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>	
Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt einen Überblick über Grundlagen und Anwendungsbereiche der Psychologie der Arbeit und Organisation. Die Studierenden besitzen Kenntnisse zu Menschenbildern in der Arbeit, Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie, historisch bedeutsamen Organisationskonzepten sowie den Grundlagen zu psychologischen Theorien des Arbeitshandelns. Übergeordnetes Ziel ist, den Studierenden Kenntnisse zu arbeitspsychologisch fundierten Wirkungszusammenhängen in der Arbeitswelt zu vermitteln.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 1023	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>BWiWi 6.4</b>	<b>Wirtschaftsenglisch</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Ziel dieses Kurses ist mindestens das Niveau C1 des GER (CEF). Am Ende des Kurses können die Studierenden englischsprachige Texte aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften verstehen, zusammenfassen und in englischer Sprache erläutern, sich schriftlich und mündlich zu wirtschaftswissenschaftlichen Themen klar und differenziert äußern.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters festgelegt, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.			
Modulabschlussprüfung ID: 35966	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	120 Minuten	2 1
Modulabschlussprüfung ID: 36112	<b>Mündliche Prüfung</b>	30 Minuten	2 1
Modulabschlussprüfung ID: 36187	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2 1
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 4			

<b>BWiWi 6.5</b>	<b>Wirtschaftsfranzösisch</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Ziel dieses Kurses ist mindestens das Niveau B2 des GER. Am Ende des Kurses können die Studierenden Fachvokabular aus den Wirtschaftsbereichen Arbeitsmarkt, beruflichem Auswahlverfahren und Unternehmensgründung sicher anwenden, schriftliche und mündliche Fachtexte dieser Wirtschaftsbereiche verstehen, zusammenfassen und sowohl mündlich als auch schriftlich wiedergeben. Die Studierenden haben einen tiefen Überblick über die politische und geographische Struktur Frankreichs sowie seine aktuelle Arbeitsmarktsituation.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36120	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	120 Minuten	2 3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3			

<b>BWiWi 6.6</b>	<b>Wirtschaftsspanisch</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist mindestens das Niveau B2 des GER. Am Ende des Kurses können die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachvokabular aus den Wirtschaftsbereichen Arbeitsmarkt, beruflichem Auswahlverfahren und Unternehmensgründung sicher anwenden.</li> <li>• Schriftliche und mündliche Fachtexte dieser Wirtschaftsbereiche verstehen, zusammenfassen und sowohl mündlich als auch schriftlich wiedergeben.</li> </ul> Die Studierenden haben einen tiefen Überblick über die politische und geographische Struktur Spaniens.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36139	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	120 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3			

<b>BWiWi 6.7</b>	<b>Studies Abroad: Supplementary Science</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> <li>...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze ergänzender Wissenschaften aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau.</li> <li>...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund.</li> <li>...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.</li> </ul>			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36110	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 6.8</b>	<b>Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaft</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>9</b>	<b>Workload</b> <b>9 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen aktuelle Entwicklungen und Theorien der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung sowie der angrenzenden Wissenschaften. Sie beherrschen die zum Verständnis und zur Anwendung dieser Theorien erforderlichen Methoden und können den aktuellen Stand der Forschung einzelner Disziplinen der Wirtschaftswissenschaft analysieren und daraus resultierende Implikationen kritisch bewerten.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.			
Modulabschlussprüfung ID: 36157	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2 9
Modulabschlussprüfung ID: 36153	<b>Mündliche Prüfung</b>	20 Minuten	2 9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 7.1</b>	<b>Proseminar</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden können in Einzel- oder Gruppenarbeit Probleme aus der Wirtschaftswissenschaft sowie angrenzender Wissenschaften analysieren sowie Lösungen erarbeiten und bewerten. Die Studierenden beherrschen das hierfür relevante Fachwissen sowie entsprechende Recherche- und Informationskompetenzen. Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis formaler Vorgaben, eine wissenschaftliche Hausarbeit zu verfassen und ihre Ergebnisse mit geeigneten Methoden und einschlägigen Medien zu präsentieren und zu verteidigen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36173	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2 6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 7.2</b>	<b>Proseminar mit Orientierungspraktikum</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Im Rahmen des Orientierungspraktikums erkunden die Studierenden das Arbeitsfeld Schule aus sozio-ökonomischer Perspektive als Lern- und Erfahrungsraum.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35973	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		unbeschränkt 6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 7.3</b>	<b>Berufsfeldpraktikum</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>3</b>	<b>Workload</b> <b>3 LP</b>
Qualifikationsziele: Im Rahmen des Berufsfeldpraktikums erkunden die Studierenden ein potenzielles Arbeitsfeld in sozioökonomischen Lehr- Lernkontexten innerhalb oder außerhalb schulischer Institutionen.			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36019	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		unbeschränkt 3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 8</b>	<b>Bachelor-Seminar</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Wirtschaftswissenschaft sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und einschlägige Medien (Präsentationstechniken und Konfliktmanagement).			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35981	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2 6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

<b>BWiWi 9</b>	<b>Bachelorthesis und Bachelor-Kolloquium</b>	<b>Gewicht der Note 15</b>	<b>Workload 15 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Wirtschaftswissenschaft sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie beherrschen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden besitzen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen einer wissenschaftlichen Bachelor-Thesis auf Basis formaler Vorgaben. Für die Präsentation und -verteidigung ihrer Ergebnisse im Rahmen des Bachelor-Kolloquiums beherrschen sie geeignete Methoden und einschlägige Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Abschlussarbeit kann frühestens nach Erwerb von 120 LP angemeldet werden.				
Modulabschlussprüfung ID: 36172	<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>		1	12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

### Legende

LP Leistungspunkte

MAP Modulabschlussprüfung

UBL Unbenotete Studienleistung